

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite VII
Bearbeiterverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Allgemeines Literaturverzeichnis	XXIX

Erläuterungen DSGVO

	Art.	
Kapitel I:	Allgemeine Bestimmungen	1–4 1
Kapitel II:	Grundsätze	5–11 84
Kapitel III:	Rechte der betroffenen Person	
Abschnitt 1:	Transparenz und Modalitäten	12 267
Abschnitt 2:	Informationspflicht und Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten	13–15 287
Abschnitt 3:	Berechtigung und Löschung	16–20 344
Abschnitt 4:	Widerspruchsrecht und automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall	21–22 391
Abschnitt 5:	Beschränkungen	23 431
Kapitel IV:	Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter	
Abschnitt 1:	Allgemeine Pflichten	24–31 438
Abschnitt 2:	Sicherheit personenbezogener Daten	32–34 564
Abschnitt 3:	Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation	35–36 590
Abschnitt 4:	Datenschutzbeauftragter	37–39 617
Abschnitt 5:	Verhaltensregeln und Zertifizierung	40–43 670
Kapitel V:	Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen ...	44–50 724
Kapitel VI:	Unabhängige Aufsichtsbehörden .	
Abschnitt 1:	Unabhängigkeit	51–54 815
Abschnitt 2:	Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse	55–59 832

		Art.	Seite
Kapitel VII:	Zusammenarbeit und Kohärenz . .		
Abschnitt 1:	Zusammenarbeit	60–62	884
Abschnitt 2:	Kohärenz	63–67	902
Abschnitt 3:	Europäischer Datenschutz- ausschuss	68–76	928
Kapitel VIII:	Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen	77–84	941
Kapitel IX:	Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen	85–91	1028
Kapitel X:	Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte	92–93	1085
Kapitel XI:	Schlussbestimmungen	94–99	1092

Erläuterungen BDSG

		§§	
Teil 1:	Gemeinsame Bestimmungen		
Kapitel 1:	Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	1–2	1107
Kapitel 2:	Rechtsgrundlagen der Verarbei- tung personenbezogener Daten . .	3–4	1137
Kapitel 3:	Datenschutzbeauftragte öffent- licher Stellen	5–7	1172
Kapitel 4:	Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	8–16	1188
Kapitel 5:	Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss, zentrale Anlaufstelle, Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder in Ange- legenheiten der Europäischen Union	17–19	1229
Kapitel 6:	Rechtsbehelfe	20–21	1243

	§§	Seite
Teil 2:	Durchführungsbestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679	
Kapitel 1:	Rechtsgrundlagen der Verarbei- tung personenbezogener Daten	
Abschnitt 1:	Verarbeitung besonderer Katego- rien personenbezogener Daten und Verarbeitung zu anderen Zwecken	22–25 1249
Abschnitt 2:	Besondere Verarbeitungssitua- tionen	26–31 1273
Kapitel 2:	Rechte der betroffenen Person . . .	32–37 1446
Kapitel 3:	Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter	38–39 1487
Kapitel 4:	Aufsichtsbehörde für die Daten- verarbeitung durch nichtöffent- liche Stellen	40 1495
Kapitel 5:	Sanktionen	41–43 1509
Kapitel 6:	Rechtsbehelfe	44 1534
Teil 3:	Bestimmungen für Verarbeitun- gen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680	
Kapitel 1:	Anwendungsbereich, Begriffs- bestimmungen und allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten	45–47 1536
Kapitel 2:	Rechtsgrundlagen der Verarbei- tung personenbezogener Daten . .	48–54 1555
Kapitel 3:	Rechte der betroffenen Person . . .	55–61 1570
Kapitel 4:	Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter	62–77 1602
Kapitel 5:	Datenübermittlungen an Dritt- staaten und an internationale Organisationen	78–81 1649
Kapitel 6:	Zusammenarbeit der Aufsichts- behörden	82 1666
Kapitel 7:	Haftung und Sanktionen	83–84 1668

	§§	Seite
Teil 4:	Besondere Bestimmungen für Verarbeitungen im Rahmen von nicht in die Anwendungsbereiche der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 fallenden Tätigkeiten	85–86 1676
Erläuterungen TDDDG		
Teil 1	Allgemeine Vorschriften	1–2 1683
Teil 2	Datenschutz und Schutz der Privatsphäre in der Telekom- munikation	
Kapitel 1	Vertraulichkeit und Kommuni- kation	3–8 1717
Kapitel 2	Verkehrsdaten, Standortdaten	9–13 1747
Kapitel 3	Mitteilen ankommender Verbin- dungen, Rufnummernanzeige und -unterdrückung, automa- tische Anrufweitschaltung	14–16 1793
Kapitel 4	Endnutzerverzeichnisse, Bereit- stellen von Endnutzerdaten	17–18 1800
Teil 3	Datenschutz bei digitalen Diensten, Endeinrichtungen	
Kapitel 1	Technische und organisatorische Vorkehrungen, Verarbeitung von Daten zum Zweck des Jugend- schutzes und zur Auskunft- erteilung	19–24 1807
Kapitel 2	Eindeinrichtungen	25–26 1891
Teil 4	Straf- und Bußgeldvorschriften und Aufsicht	27–30 1959
Stichwortverzeichnis		1971

VII. Einschränkungen der Informationspflicht

Die Informationspflichten können durch die nach Art. 23 bestehende Öffnungsklausel⁴² oder auch nach Art. 85 Abs. 2 eingeschränkt werden. 26

Art. 15 DSGVO Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a) die Verarbeitungszwecke;
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über

⁴² Zu (unionsrechtskonformen) Einschränkungen bei Gesundheitsdaten BSG v. 27.4.2021 – B 12 R 14/19 R, SGB 2021, 428 sowie BSG v. 20.1.2021 – B 1 KR 15/20 R, SGB 2021, 164 und BSG v. 20.1.2021 – B 1 KR 7/20 R, NZS 2021, 923 (beides zur elektronischen Gesundheitskarte).

die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

(3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

I. Einführung	1	IV. Recht auf Kopie (Art. 15 Abs. 3)	31
II. Sinn und Zweck des Auskunftsrechts und Verhältnis zum Kopieanspruch	6	1. Begriff der „Kopie“: datenbezogen, nicht dokumentenbezogen	32
III. Allgemeines Auskunftsrecht (Abs. 1 und Abs. 2)		2. Personenbezogene Daten in Dokumenten	33
1. Verarbeitungsbestätigung (Abs. 1 Satz 1 Hs. 1)	10	3. Referenzzeitpunkt	36
2. Gegenstand des Auskunftsrechts	11	4. Kosten (Abs. 3 Satz 2)	37
3. Informationsbestandteile der Auskunft (Abs. 1 Buchst. a–h, Abs. 2)	16	5. Elektronisches Format und Fernzugang (Abs. 3 Satz 3)	38
a) Verarbeitungszwecke (Buchst. a)	17	V. Grenzen des Auskunftsrechts	40
b) Kategorien verarbeiteter Daten (Buchst. b)	18	1. Art. 15 Abs. 4: Rechte und Freiheiten anderer Personen	41
c) Empfänger oder Empfänger-kategorien (Buchst. c) sowie Drittstaatentransfers und Garantien (Abs. 2)	19	a) Schutz von Rechten und Freiheiten anderer Personen	42
d) Speicherdauer oder -kriterien (Buchst. d)	24	b) Bezugspunkt der Beeinträchtigung: gesamter Herstellungsvorgang	45
e) Betroffenenrecht und Beschwerderecht (Buchst. e und Buchst. f)	25	c) Interessenabwägung im Einzelfall	46
f) Datenherkunft (Buchst. g)	26	d) Begründungspflicht bei Verweigerung	50
g) Automatisierte Entscheidung (Buchst. h)	27	2. Ergänzende Schranke: Missbräuchliche Anfragen (Art. 12 Abs. 5)	51
h) Ergänzende Informationspflichten	30	3. Nationale Beschränkungen und Öffnungsklauseln (Art. 23)	55
		VI. Rechtsschutz und Sanktionen	56

Schrifttum: S. Art. 12 DSGVO; *Edwards/Vale*, Slave to the Algorithm? Why a „Right to an Explanation“ Is Probably Not the Remedy You Are Looking For, *DukeL&TechRev* 2017, 1; *Knoepfler*, Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch – unantastbar? Verzicht und Abdingbarkeit – geht das?, *DSB* 2025, 243; *Kremer*, Datenschutzrechtliche Informationspflichten

ten und Auskunftsrechte, CR 2018, 560; *Leibold*, Übersicht zum Rechtsmissbrauch bei der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ab dem Jahr 2024, ZD-Aktuell 2026, 01209; *Leibold*, Übersicht zum Rechtsmissbrauch bei der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO im Zeitraum 2018–2023, ZD-Aktuell 2026, 01210; *Leibold*, Übersicht über die Streitwerte beim Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO, ZD-Aktuell 2026, 01212; *Leibold*, Übersicht über den Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DS-GVO bei Verletzung des Rechts auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, ZD-Aktuell 2026, 01219; *Lembke*, Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch im Anstellungsverhältnis, NJW 2020, 1841; *Ligocki/Sosna/Meyer*, Grenzen der Auskunft – Möglichkeiten der Verweigerung von Auskunftersuchen nach Art. 15 DS-GVO, ZD 2025, 137; *von Maltzan*, Wissensgenerierung durch Open Source Intelligence – datenschutzrechtliche Regulierbarkeit von algorithmischen Entscheidungsprozessen, DSRITB 2019, 15; *Sorber*, Arbeitsgericht Duisburg und der (unberechtigte) Schadensersatzanspruch nach Auskunft gem. Art. 15 DSGVO, DSB 2024, 53; *Sorber/Knoepffler*, Auskunft ja – aber nicht unbegrenzt: (Mal wieder) die Reichweite des Art. 15 DSGVO, DSB 2026, 66; *Starke*, Der Umgang mit ausforschenden datenschutzrechtlichen Auskunftersuchen, ZD 2024, 63; *Strassemeyer*, Die Transparenzvorgaben der DSGVO für algorithmische Verarbeitungen, K&R 2020, 176; *Strassemeyer*, Begräbt der EuGH die Kategorien von Empfängern oder doch nicht ganz?, DSB 2023, 33; *Wachter/Mittelstadt/Floridi*, Why a Right to Explanation of Automated Decision-Making Does Not Exist in the General Data Protection Regulation, IDPL 2017, 76; *Wachter/Mittelstadt/Russell*, Counterfactual Explanations Without Opening the Black Box, HarvJL&Tech 2018, 841.

I. Einführung

Art. 15 gewährt der betroffenen Person ein subjektives Recht auf Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Im Unterschied zu den Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14, die der Verantwortliche von sich aus erfüllen muss, setzt Art. 15 ein **Verlangen** der betroffenen Person voraus (s. dazu auch Art. 13 DSGVO Rz. 5). Das Auskunftsrecht ist in Art. 8 Abs. 2 Satz 2 Var. 1 GRCh bereits primärrechtlich verankert. Sein Zweck ist nach ständiger Rechtsprechung des EuGH klar umrissen: Es soll der betroffenen Person ermöglichen, sich der **Verarbeitung ihrer Daten bewusst zu werden**, um deren **Rechtmäßigkeit überprüfen** zu können sowie ggf. **weitere Rechte** aus der DSGVO auszuüben¹. Die Ausübung des Auskunftsrechts muss der Geltendmachung anderer Rechte aber nicht zwingend vorausgehen². Anspruchsverpflichtet ist jeder Verantwortliche i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO³.

1 EuGH v. 12.1.2023 – C-154/21 Rz. 37 f., CR 2023, 103; EuGH v. 4.5.2023 – C-487/21 Rz. 33 f., CR 2023, 433; EuGH v. 26.10.2023 – C-307/22 Rz. 73, CR 2024, 106; zuletzt ausdrücklich EuGH v. 19.3.2026 – C-526/24 Rz. 37 = CR 2026, 243; s. auch ErwG 63 Satz 1.

2 EDSA, Leitlinien 01/2022 Rz. 12.

3 EuGH v. 9.7.2020 – C-272/19, NVwZ 2020, 1497 (Petitionsausschuss); LG Wiesbaden v. 30.9.2021 – 3 S 50/21 (Vermieter), ZD 2022, 49; demgegenüber ist Art. 15 auf Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden (Steuerfahndung) nicht anwendbar, BFH v. 7.4.2020 – II B 82/19, NJW 2020, 2135.

- 2 Art. 15 enthält trotz seines Aufbaus in vier Absätzen einen **einheitlichen Auskunftsanspruch**. Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 definieren dessen Inhalt: welche Informationen der Verantwortliche schuldet (dazu Rz. 16 ff.). Art. 15 Abs. 3 regelt demgegenüber die Modalität, wie diese Auskunft ergänzend zu erteilen ist – nämlich durch Zurverfügungstellung einer Kopie der personenbezogenen Daten (dazu Rz. 31 ff.). Art. 15 Abs. 4 formuliert die Verhältnismäßigkeitsgrenze des gesamten Anspruchs (dazu Rz. 40 ff.).
- 3 An die Ausübung des Auskunftsrechts stellt Art. 15 keine besonderen Anforderungen. Die betroffene Person muss ihr Verlangen weder begründen noch ein datenschutzrechtliches Interesse darlegen. Der Verantwortliche ist nicht berechtigt, den **Zweck des Antrags** zu erfragen oder dessen Erfüllung von einem bestimmten Zweck abhängig zu machen⁴. Das Auskunftsrecht soll auch dann bestehen, wenn die betroffene Person zusätzlich datenschutzfremde Zwecke verfolgt, etwa die Prüfung von Haftungsansprüchen⁵.

Praxishinweis: Die geringen Voraussetzungen begrenzen die Verteidigungsmöglichkeiten des Verantwortlichen. Eine Ablehnung des Antrags allein unter Berufung auf den datenschutzfremden Zweck ist regelmäßig risikobehaftet oder gar unzulässig. Gleichwohl entbehrt der Zweck des Begehrens nicht jeder rechtlichen Relevanz. Er wirkt an mehreren Stellen in die Prüfung hinein: Ein Antrag ist nach Art. 12 Abs. 5 rechtsmissbräuchlich, wenn der Verantwortliche nachweisen kann, dass die betroffene Person den Antrag nicht gestellt hat, um sich der Verarbeitung ihrer Daten bewusst zu werden, sondern um künstlich die Voraussetzungen für die Erlangung eines sich aus der DSGVO ergebenden Vorteils zu schaffen (dazu Rz. 51 ff.)⁶. Auch bei der Güterabwägung nach Art. 15 Abs. 4 fließt der Sinn und Zweck des Auskunftsrechts in die Gewichtung des Kopieanspruchs ein: Ist der Kontrollzweck bereits durch die allgemeine Auskunft nach Abs. 1 erfüllt, wiegt das Interesse an den Kopien in der Abwägung geringer (dazu Rz. 49). Die Begrenzung des Auskunftsrechts im Übrigen erfolgt über nationale Beschränkungen nach Art. 23 DSGVO (dazu Rz. 55).

- 4 Auch an die **Form des Antrags** sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Art. 15 setzt kein bestimmtes Format voraus; der Antrag kann schriftlich, elektronisch oder auch mündlich gestellt werden (s. dazu auch die Kommentierung in Art. 12 DSGVO Rz. 14 ff.)⁷. Der Verantwortliche kann geeignete, offizielle Kommunikationskanäle bereitstellen, darf die betroffene Person aber nicht zwingend immer auf diese beschränken⁸. Verarbeitet der Verantwortliche große Mengen

4 EuGH v. 26.10.2023 – C-307/22 Rz. 31, CR 2024, 106; bestätigt durch EuGH v. 27.5.2024 – C-312/23 Rz. 48 ff.; EDSA, Leitlinien 01/2022 Rz. 13.

5 EuGH v. 26.10.2023 – C-307/22 Rz. 32, CR 2024, 106.

6 EuGH v. 19.3.2026 – C-526/24 Rz. 36, 41, 45, CR 2026, 243.

7 Vgl. EDSA, Leitlinien 01/2022 Rz. 93 ff.

8 S. auch EDSA, Leitlinien 01/2022 Rz. 53 ff., wonach der Verantwortliche insoweit privilegiert wird, dass er Anträge, die an eine zufällige oder offensichtlich sachfremde Adresse gerichtet werden – etwa an die E-Mail-Adresse eines Mitarbeiters, der mit der

von Informationen über die betroffene Person, kann er zwar laut ErwG 63 Satz 3 verlangen, dass die betroffene Person **präzisiert**, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Ersuchen bezieht⁹. Dieses Präziserungsrecht sollte jedoch keinesfalls als pauschales Ablehnungsrecht herangezogen werden: Der Verantwortliche sollte ein **unpräzises Ersuchen von sich aus auslegen** und zunächst zumindest in einer ersten Tranche Teilauskünfte erteilen, um dem mutmaßlichen Willen der betroffenen Person nachzukommen, ohne dass sogleich Sanktionen drohen (zur Art und Weise der Kommunikation im Einzelnen s. Art. 12 DSGVO Rz. 4 ff.). Die Aufsichtsbehörden sehen jedenfalls keinerlei Pflicht zur Präzisierung und keine echte Begrenzungsfunktion¹⁰.

Nach Auffassung des BGH ist der Auskunftsanspruch i.S.d. § 362 Abs. 1 BGB erfüllt, wenn die erteilten Angaben nach dem erklärten Willen des Verantwortlichen die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Maßgeblich ist die – gegebenenfalls konkludente – Erklärung, dass die erteilte Auskunft vollständig ist¹¹. Liegt eine solche Erklärung vor, steht eine etwaige inhaltliche Unrichtigkeit der Erfüllung nicht entgegen; der bloße Verdacht der Unvollständigkeit begründet keinen weitergehenden Anspruch¹².

Praxishinweis: Der Verantwortliche sollte die Vollständigkeit der erteilten Auskunft daher ausdrücklich erklären. Fehlt eine Erklärung zu einer bestimmten Kategorie von Auskunftsgegenständen – etwa weil der Verantwortliche irrtümlicherweise von einer fehlenden Auskunftspflicht ausgeht –, ist der Anspruch insoweit nicht erfüllt, und die betroffene Person kann Ergänzung verlangen¹³. In der Praxis empfiehlt es sich, die Auskunft nach den Kategorien des Art. 15 Abs. 1 Buchst. a–h sowie Abs. 2 zu strukturieren und etwaige Leerstellen zu erläutern, um Nachansprüchen vorzubeugen.

Bearbeitung von Betroffenenanträgen erkennbar nichts zu tun hat –, nicht bearbeiten muss. Ein Antrag, der sich an einen der betroffenen Person zugewiesenen regelmäßigen Ansprechpartner – beispielsweise einen persönlichen Kundenbetreuer – richtet, soll hingegen nicht als zufällig anzusehen sein und ist vom Verantwortlichen fristgerecht zu bearbeiten.

9 BeckOK DatenschutzR/Schmidt-Wudy, Art. 15 DSGVO Rz. 47; Paal/Pauly/Paal, Art. 15 DSGVO Rz. 8; Ehmann/Selmayr/Ehmann, Art. 15 DSGVO Rz. 21; Gierschmann/Schlender/Stentzel/Veil/Veil, Art. 15 DSGVO Rz. 64; zum Konkretisierungserfordernis auch BAG v. 27.4.2021 – 2 AZR 342/20, NJW 2021, 2379; LAG Baden-Württemberg v. 17.3.2021 – 21 Sa 43/20, NZA 2021, 1192; bloße Vermutung bzw. vorgetragene hypothetische Möglichkeiten lässt auch nicht ausreichen das Österreichisches BVerwG v. 23.10.2025 – W101 2268654-1; dazu auch Sorber/Knoepffler, DSB 2026, 66, 67 ff.

10 Vgl. EDSA, Leitlinien 01/2022 Rz. 35b.

11 BGH v. 15.6.2021 – VI ZR 576/19 Rz. 19, CR 2021, 589.

12 BGH v. 15.6.2021 – VI ZR 576/19 Rz. 19, CR 2021, 589.; zur Erfüllungswirkung einer objektiv falschen Auskunft LAG Baden-Württemberg v. 17.3.2021 – 21 Sa 43/20, NZA 2021, 1192 (eine objektiv falsche Auskunft bringt den Erfüllungseinwand nicht zu Fall); BAG v. 16.12.2021 – 2 AZR 235/21, NZA 2022, 362 (Erfüllung liegt vor, soweit die Auskunft zutreffend und vollständig ist).

13 Vgl. BGH v. 15.6.2021 – VI ZR 576/19 Rz. 26, CR 2021, 589.

II. Sinn und Zweck des Auskunftsrechts und Verhältnis zum Kopieanspruch

- 6 Das Auskunftsrecht ist das zentrale Instrument der **Ex-post-Transparenz** im Datenschutzrecht. Es ermöglicht der betroffenen Person, die tatsächliche Verarbeitungspraxis des Verantwortlichen zu überprüfen – im Unterschied zu den Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14, die prospektiv über die geplante Verarbeitung informieren (zum Verhältnis der Informationspflichten zu den Auskunftsrechten s. Kommentierung zu Art. 13 DSGVO Rz. 5)¹⁴. Der EuGH betont diese retrospektive **Kontrollfunktion** durchgängig und hat den **Sinn und Zweck des Auskunftsrechts** in einer Reihe von Entscheidungen mittlerweile eindeutig konkretisiert: Die betroffene Person soll sich der Verarbeitung ihrer Daten **bewusst werden** und deren **Rechtmäßigkeit überprüfen** können, um gegebenenfalls **ihre Rechte** ausüben zu können, namentlich die Rechte auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, das Widerspruchsrecht sowie im Schadensfall das Recht auf einen Rechtsbehelf¹⁵. Das Auskunftsrecht ist damit Wegbereiter für die Ausübung der Folgerechte aus Art. 16, 17, 18, 21, 79 und 82 DSGVO¹⁶.
- 7 Diese Zweckbestimmung ist nicht bloß programmatisch. Der EuGH macht sie zum operativen Maßstab für die **Reichweite** und die **Grenzen** des Auskunftsrechts: Er misst den Umfang des Kopieanspruchs nach Abs. 3 unmittelbar daran, inwieweit Informationen notwendig sind, um sich der Verarbeitung bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Die Kopie muss diejenigen Merkmale aufweisen, die es der betroffenen Person ermöglichen, ihre Rechte wirksam auszuüben (dazu Rz. 32 ff.)¹⁷. Ebenso beurteilt er die Frage, ob ein Antrag exzessiv i.S.v. Art. 12 Abs. 5 ist, danach, ob die betroffene Person die Voraussetzungen des Anspruchs nur künstlich geschaffen hat, um einen sich aus der DSGVO ergebenden Vorteil zu erlangen und tatsächlich gar nicht Transparenz und Rechtmäßigkeitsprüfung verfolgt (ausführlich Rz. 51 ff.)¹⁸. Die Zweckbestimmung wirkt also in beide Richtungen: Sie begründet den Anspruch und begrenzt ihn zugleich.
- 8 Wie bereits dargelegt (Rz. 2), enthält Art. 15 trotz seines Aufbaus in vier Absätzen einen einheitlichen Auskunftsanspruch. Abs. 3 gewährt kein eigenständiges Recht neben Abs. 1. Der Kopieanspruch ist eine Erfüllungsmodalität des einheitlichen Auskunftsanspruchs. Das hat der EuGH in aller Deutlichkeit festgestellt: „**Art. 15 DSGVO [kann] nicht so ausgelegt werden, dass er in seinem Abs. 3 Satz 1 ein anderes Recht als das in seinem Abs. 1 vorgesehene gewährt**“¹⁹. Auch der EDSA teilt

¹⁴ Strassmeyer, K&R 2020, 176, 177 ff.

¹⁵ EuGH v. 12.1.2023 – C-154/21 Rz. 37 f., CR 2023, 103; EuGH v. 4.5.2023 – C-487/21 Rz. 33 f., CR 2023, 433; EuGH v. 26.10.2023 – C-307/22 Rz. 73, CR 2024, 106; zuletzt ausdrücklich EuGH v. 19.3.2026 – C-526/24 Rz. 37, CR 2026, 243; s. auch ErWG 63 Satz 1.

¹⁶ Vgl. EuGH v. 19.3.2026 – C-526/24 Rz. 37, CR 2026, 243.

¹⁷ Vgl. EuGH v. 26.10.2023 – C-307/22 Rz. 39, CR 2024, 106.

¹⁸ Vgl. EuGH v. 19.3.2026 – C-526/24 Rz. 36, 40 f., 45, CR 2026, 243.

¹⁹ EuGH v. 4.5.2023 – C-487/21 Rz. 31, CR 2023, 433; bestätigt durch EuGH v. 26.10.2023 – C-307/22 Rz. 72, CR 2024, 106.

diese Einordnung: Die Verpflichtung zur Bereitstellung einer Kopie stelle kein zusätzliches Recht der betroffenen Person dar, sondern regle ausschließlich die Modalitäten der Auskunftserteilung²⁰.

Diese Einordnung hat erhebliche praktische Konsequenzen, die in der nationalen Rechtspraxis nicht immer hinreichend berücksichtigt werden (ausführlich Rz. 32 ff.): **Erstens** erweitert der Kopieanspruch den Umfang der geschuldeten Auskunft nicht über Abs. 1 hinaus. Der Verantwortliche schuldet eine getreue und verständliche Reproduktion der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind; nicht die Herausgabe der Dokumente, die diese Daten enthalten²¹. Eine Kopie ganzer Dokumente oder von Datenbankauszügen ist nur geschuldet, soweit sie unerlässlich ist, um der betroffenen Person die wirksame Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen²². **Zweitens** kann der Kopieanspruch als bloße Erfüllungsmodalität in relevanten Fällen nach Art. 15 Abs. 4 vollständig ausgeschlossen sein, ohne dass dies gegen die Vorgaben des EuGH verstößt. Ist die allgemeine Auskunft nach Abs. 1 und Abs. 2 vollständig erteilt, steht der Ausschluss des Kopierechts einer Verweigerung „jeglicher Auskunft“ i.S.v. ErwG 63 Satz 6 nicht gleich (ausführlich dazu Rz. 47). **Drittens** folgt aus der Einordnung als Erfüllungsmodalität, dass für die allgemeine Auskunft dieselben Schutzgarantien gelten wie für die Kopieerteilung. Der Verhältnismäßigkeitsvorbehalt des Art. 15 Abs. 4 erfasst entgegen des auf Abs. 3 beschränkten Wortlauts auch den allgemeinen Auskunftsanspruch, weil es sich um einen einheitlichen Anspruch handelt. Die unterschiedliche Darstellungsart kann aber dazu führen, dass die Rechte und Freiheiten anderer beim allgemeinen Auskunftsanspruch nicht in gleicher Weise tangiert sind wie bei der Zurverfügungstellung einer Kopie (dazu Rz. 41 ff.).

III. Allgemeines Auskunftsrecht (Abs. 1 und Abs. 2)

1. Verarbeitungsbestätigung (Abs. 1 Satz 1 Hs. 1)

Art. 15 Abs. 1 formuliert **zwei** aufeinander aufbauende **Ansprüche**. Nach der ersten Alternative hat der Verantwortliche auf Verlangen der betroffenen Person eine Bestätigung darüber zu erteilen, ob er personenbezogene Daten der betroffenen Person verarbeitet (sog. **Verarbeitungsbestätigung**). Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Erst wenn die Bestätigung positiv ist, besteht nach der zweiten Alternative das Recht auf weitergehende Auskunft über die in Art. 15 Abs. 1 Buchst. a–h beschriebenen Informationsbestandteile (s. dazu Rz. 16 ff.). Dieses **Stufenmodell** ist in der Praxis **ohne eigenständige Bedeutung**. Es wäre unnötiger Formalismus und widerspräche den Erleichterungspflichten aus Art. 12 Abs. 2, wenn die betroffene Person beide Anträge nicht miteinander verbinden

²⁰ EDSA, Leitlinien 01/2022 Rz. 23.

²¹ EuGH v. 4.5.2023 – C-487/21 Rz. 37 f., CR 2023, 433; EDSA, Leitlinien 01/2022 Rz. 152.

²² EuGH v. 4.5.2023 – C-487/21 Rz. 41 f., CR 2023, 433.

könnte. Nicht hinreichend differenzierte Anträge sind im Zweifel so auszulegen, dass die betroffene Person zugleich Auskunft über die weitergehenden Informationsbestandteile begehrt²³.

Praxishinweis: Man mag darüber streiten, ob sich eine echte Pflicht zur Negativauskunft aus der DSGVO herleiten lässt. Aufsichtsbehörden erachten es jedoch als zwingend, auch eine solche zu erteilen²⁴. Die Negativauskunft sollte daher möglichst rasch und jedenfalls in knapper Form erteilt werden²⁵. Umfasst sind dabei stets nur die Informationen, die bis zum Eingang des Antrags verarbeitet wurden; d.h. weder der Auskunftsantrag selbst noch in der Zwischenzeit verarbeitete Daten²⁶.

2. Gegenstand des Auskunftsrechts

- 11 Inhaltlich ist nach Art. 15 Abs. 1 Auskunft über die personenbezogenen Daten zu erteilen, die verarbeitet werden. Art. 15 Abs. 3 Satz 1 präzisiert dies dahingehend, dass die personenbezogenen Daten gemeint sind, die „*Gegenstand der Verarbeitung*“ sind. Nach der hier vertretenen Ansicht formuliert Abs. 3 damit keinen gegenüber Abs. 1 eigenständigen Anspruch, sondern begrenzt den Umfang der geschuldeten Auskunft (wie bereits dargelegt, Rz. 8; s. auch die nachfolgenden Ausführungen zum Kopieanspruch Rz. 31 ff.). Jede andere Auslegung hätte die systematische Folge, dass der Abwägungsvorbehalt des Abs. 4, der dem Wortlaut nach nur das Recht nach Abs. 3 betrifft, den Auskunftsanspruch nach Abs. 1 nicht erfassen würde – ein Ergebnis, das auch der EuGH nicht vertritt²⁷. Der Gegenstand der Auskunft wird damit durch zwei Merkmale bestimmt, die kumulativ vorliegen müssen: Es muss sich um **personenbezogene Daten** handeln (s. dazu Rz. 12 ff.), und diese müssen Gegenstand einer Verarbeitung sein (s. dazu Rz. 14).
- 12 Der **Begriff der personenbezogenen Daten** soll nach der Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich **weit** zu verstehen sein (s. dazu auch die Kommentierung in Art. 4 DSGVO Rz. 3)²⁸. Er umfasst nicht nur **objektive Informationen** (Name, Adresse, Transaktionsdaten), sondern auch **subjektive Informationen** wie Einschätzungen, Bewertungen und Beurteilungen, sofern sie sich auf eine identifizier-

23 Vgl. EDSA, Leitlinien 01/2022 Rz. 17.

24 BayLDA, Auskunft gem. Art. 15 DS-GVO, abrufbar unter: https://www.lda.bayern.de/thema_auskunft.html, zuletzt abgerufen am 13.4.2026.

25 S. zu einem Muster BayLDA, Auskunft gem. Art. 15 DS-GVO, Negativtattest (Muster), Stand: 13.12.2024; s. zu einem kuriosen Schadenersatzanspruch wegen nicht „unverzüglich“ erteilter Negativauskunft auch ArbG Duisburg v. 3.11.2023 – 5 Ca 877/23, zuletzt kritisch abgelehnt durch DSB 2024, 53 ff.

26 Vgl. EDSA, Leitlinien 01/2022 Rz. 37: „Die Bewertung des Antrags sollte die Situation zu dem Zeitpunkt widerspiegeln, zu dem der Antrag bei dem Verantwortlichen eingegangen ist.“

27 EuGH v. 4.5.2023 – C-487/21 Rz. 43 f., CR 2023, 433; EuGH v. 22.6.2023 – C-579/21 Rz. 84, CR 2023, 527.

28 EuGH v. 4.9.2025 – C-413/23 P Rz. 54, CR 2025, 667.

te oder identifizierbare natürliche Person beziehen²⁹. Durch Verarbeitungsprozesse erzeugte Daten – etwa (Bonitäts-)Bewertungen oder Scoring-Werte – sind personenbezogene Daten und damit Gegenstand des Auskunftsrechts³⁰. Keine personenbezogenen Daten sind dagegen reine Rechtsanalysen, die sich nicht auf die Person, sondern auf die rechtliche Beurteilung ihrer Situation beziehen³¹. Die Abgrenzung im Einzelfall kann schwierig sein: Enthält ein Vermerk neben der Rechtsanalyse auch Tatsachenfeststellungen oder Bewertungen zur Person, sind letztere personenbezogene Daten und zu beauskunften, die Rechtsanalyse selbst hingegen grundsätzlich nicht (zur Frage, ob in solchen Fällen eine Dokumentenkopie geschuldet ist, s. Rz. 33 ff.).

Ob Daten personenbezogen sind, bestimmt sich nach einem **relativen Maßstab**. 13 Maßgeblich ist nicht, ob irgendjemand die betroffene Person identifizieren könnte, sondern ob der konkrete Verantwortliche über nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich einsetzbare Mittel zur Identifizierung verfügt³². Das Identifizierungsrisiko darf de facto nicht unbedeutend sein; ist die Identifizierung gesetzlich verboten oder praktisch nicht durchführbar, liegt kein Personenbezug vor³³. Das gilt selbst für Daten, die inhärent mit einer Person verknüpft sind: So hat der EuGH in der Rechtssache *SRB* persönliche Stellungnahmen aus Sicht des Empfängers als nicht personenbezogen eingestuft, soweit dieser die Zuordnung zum Verfasser nicht herstellen kann³⁴. Die Beurteilung des Personenbezugs ist dynamisch angelegt. Er kann nachträglich entfallen, wenn die Identifizierungsmittel wegfallen (ErwG 26 Satz 5 DSGVO)³⁵. Entsprechend können auch während eines laufenden Verarbeitungszyklus Daten, die ursprünglich personenbezogen waren – etwa weil ein Identifizierungsanspruch noch in Betracht kam, z.B. bei IP-Adressen –, diesen Charakter verlieren, wenn der Anspruch im Zeitpunkt des Auskunftsantrags ausgeschlossen ist. Solche Daten sind dann nicht mehr vom Auskunftsanspruch erfasst. Der EuGH hat klargestellt, dass Pflichten, deren Erfüllung die Identifizierung der betroffenen Person voraussetzt – namentlich die Rechte der Betroffenen einschließlich Auskunfts- und Kopiepflicht –, einem Verantwortlichen nicht auferlegt werden können, der zu dieser Identifizierung nicht in der Lage ist (s. auch Art. 11 Abs. 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 DSGVO)³⁶. **Praxishinweis:** Verarbeitet ein Verantwortlicher Daten in einem System, das im Zeitpunkt des Auskunftsantrags eine Identifizierung der betroffenen Person nicht (mehr) er-

29 EuGH v. 20.12.2017 – C-434/16 Rz. 34 f. (Prüfungsantworten und Anmerkungen des Prüfers als personenbezogene Daten); EuGH v. 4.9.2025 – C-413/23 P Rz. 54, CR 2025, 667.

30 EuGH v. 7.12.2023 – C-634/21 Rz. 56 f., CR 2024, 29.

31 EuGH v. 17.7.2014 – C-141/12 und C-372/12 Rz. 39 f., CR 2015, 103.

32 EuGH v. 4.9.2025 – C-413/23 P Rz. 86, CR 2025, 667; zuvor bereits EuGH v. 19.10.2016 – C-582/14 Rz. 46; EuGH v. 7.3.2024 – C-604/22 Rz. 45 ff., CR 2024, 312.

33 EuGH v. 4.9.2025 – C-413/23 P Rz. 82, CR 2025, 667.

34 EuGH v. 4.9.2025 – C-413/23 P Rz. 77, CR 2025, 667.

35 EuGH v. 4.9.2025 – C-413/23 P Rz. 86, CR 2025, 667.

36 EuGH v. 4.9.2025 – C-413/23 P Rz. 89, CR 2025, 667.

möglicht und nicht (mehr) bezweckt (etwa verschlüsselte Videoaufnahmen in einem Black-Box-System ohne Auswertungszugang), so kann vertreten werden, dass es bereits am Personenbezug aus seiner Perspektive fehlt – und damit am Gegenstand der Auskunftspflicht³⁷. Darüber hinaus kann ergänzend auch auf Art. 11 Abs. 2 abgestellt werden, der jedenfalls den Auskunftsanspruch wegen der Nichtidentifizierbarkeit entfallen lässt.

- 14 Umfasst vom Anspruch sind grundsätzlich nur die **im Zeitpunkt des Antrags-
eingangs** vorhandenen personenbezogenen Daten. Die Auskunftspflicht erstreckt sich offenkundig nicht auf bereits gelöschte Daten: Eine vergangenheitsbezogene Auskunft über nicht mehr vorhandene Daten widerspräche dem Grundsatz der Speicherbegrenzung aus Art. 5 Abs. 1 Buchst. e und Art. 11 Abs. 1. Auch ErwG 64 Satz 2 bestätigt dies mittelbar: Ein Verantwortlicher soll personenbezogene Daten nicht allein zu dem Zweck speichern, auf mögliche Auskunftersuchen reagieren zu können.
- 15 Ausgeschlossen sind nach der hier vertretenen Ansicht ferner solche personenbezogenen Daten, die zwar technisch vorhanden, aber nicht „**Gegenstand der Verarbeitung**“ im produktiven Sinne sind. Das betrifft insbesondere reine Sicherungskopien (Backups), die ausschließlich der Wiederherstellung im Falle eines Datenverlusts dienen und auf die im Regelbetrieb kein Zugriff erfolgt. Eine solche Ausnahme besteht in Deutschland bereits in § 34 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BDSG (s. dazu die Kommentierung in § 34 BDSG Rz. 9 f.). Deren Europarechtskonformität wird jedoch teilweise angezweifelt³⁸. Der EDSA sieht dies anders und hält **Backup-Daten** „im Prinzip“ für mit Daten im Live-System vergleichbar³⁹. Das überzeugt nicht. Reine Sicherungskopien werden gerade nicht im Sinne einer inhaltlichen Nutzung verarbeitet. Sie dienen einem einzigen technischen Zweck – der Wiederherstellung bei Datenverlust – und stellen zugleich eine Pflicht nach

37 Vgl. EuGH v. 4.9.2025 – C-413/23 P Rz. 77, 82, 86, 89; zur Zurechnung von Identifizierungsmitteln Dritter an den Verantwortlichen s. auch EuGH v. 19.10.2016 – C-582/14 Rz. 47 f. (gesetzlicher Auskunftsanspruch gegen Internetzugangsanbieter – soweit er noch in Betracht kommt: zurechenbar); EuGH v. 7.3.2024 – C-604/22 Rz. 48 f., CR 2024, 312 (vertragliche Verpflichtungsmöglichkeit: zurechenbar). Keine Zurechnung, wenn der Dritte eigenständige hoheitliche Gewalt ausübt und der Verantwortliche keinen durchsetzbaren Anspruch auf Mitwirkung hat.

38 Für eine Unionswidrigkeit Kühling/Buchner/Golla, § 34 BDSG Rz. 9, 11 f.; Sydow/Bienemann, § 34 BDSG Rz. 12, 16; zweifelnd Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman/Dix, § 34 BDSG Rz. 3 f., 7; ebenso Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman/Schwartmann/Schneider, DS-GVO Anhang Art. 15, § 34 Rz. 14; BeckOK DatenschutzR/Schmidt-Wudy, § 34 BDSG Rz. 38 ff.; zweifelnd jedenfalls für Buchst. a auch BR-Drucks. 18/11655, S. 37; zweifelnd, eine unionskonforme Auslegung aber für möglich haltend wohl Taeger/Gabel/Koreng, § 34 BDSG Rz. 16, 23; uneingeschränkt für unionskonform erachtend hingegen Gola/Heckmann/Werkmeister, § 34 BDSG Rz. 5; Lembke, NJW 2020, 1841, 1845; die Frage als bloß akademische einordnend Starke, ZD 2024, 63, 66 f.; für einen aktuellen Überblick s. auch Paal/Pauly/Paal, § 34 BDSG Rz. 2, der eine „restriktive Auslegung [...] bei unterstellter Unionsrechtskonformität“ für angezeigt erachtet.

39 EDSA, Leitlinien 01/2022 Rz. 110.

Art. 32 Abs. 1 Buchst. b dar. Im Regelbetrieb wird auf sie nicht zugegriffen; sie werden weder ausgewertet noch mit anderen Daten verknüpft. Sie in den Gegenstand der Auskunftspflicht einzubeziehen, würde den Verantwortlichen zwingen, eigens für die Beauskunftung Zugriffsstrukturen zu schaffen, die im Normalbetrieb nicht existieren – und damit Verarbeitungsvorgänge auszulösen, die ihrerseits die Rechte und Freiheiten anderer Personen tangieren, deren Daten sich ebenfalls in diesen Sicherungskopien befinden (zur Relevanz des Art. 15 Abs. 4 in Konstellationen, in denen die Kopieherstellung selbst Rechte Dritter beeinträchtigt, s. Rz. 45). Die Pflicht zur Beauskunftung von Backup-Daten liefere damit auf eine Pflicht zur Schaffung neuer Verarbeitungszwecke hinaus – das Gegenteil dessen, was Art. 5 Abs. 1 Buchst. b und ErwG 64 Satz 2 verlangen. Richtigerweise beschränkt sich die Auskunftspflicht auf Daten, die Gegenstand einer produktiven Verarbeitung sind. Daten, die lediglich zu Datensicherungs Zwecken vorgehalten werden, gehören schon nach dem Unionsrecht nicht dazu⁴⁰.

3. Informationsbestandteile der Auskunft (Abs. 1 Buchst. a–h, Abs. 2)

Neben der Auskunft, dass personenbezogenen Daten verarbeitet werden (dazu 16 Rz. 10 ff.) schuldet der Verantwortliche nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. a–h weitere Informationen über die Verarbeitung und die Rechte der betroffenen Person. Diese Informationsbestandteile können sich auf das stützen, was bereits im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30) und in den Datenschutzhinweisen (Art. 13, 14) enthalten ist, müssen aber auf den konkreten Antrag der betroffenen Person zugeschnitten und aktualisiert werden⁴¹. Art. 15 Abs. 2 ergänzt die Informationspflicht für Drittlandsübermittlungen, die im Grunde gemeinsam mit den Angaben über Empfänger (Buchst. c) erfüllt werden kann.

a) Verarbeitungszwecke (Buchst. a)

Nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. a ist über „die Verarbeitungszwecke“ Auskunft zu erteilen. Die Formulierung weicht zwar sprachlich von Art. 13 Abs. 1 Buchst. c und Art. 14 Abs. 1 Buchst. c ab, die von den „Zwecken, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden“ sprechen. Ein inhaltlicher Unterschied ist damit nicht verbunden. Die Angabe muss hinreichend konkret sein, um dem Transparenzgebot aus Art. 12 Abs. 1 zu genügen. Pauschale Beschreibungen wie „interne Zwecke“ oder „Geschäftszwecke“ können den Transparenzanforderungen häufig nicht genügen. Auffällig ist das Fehlen einer Verpflichtung zur Angabe der Rechtsgrundlage in Art. 15, während Art. 13 Abs. 1 Buchst. c und Art. 14 Abs. 1 Buchst. c sie ausdrücklich nennen. Eine eindeutige Pflicht besteht damit jedenfalls

⁴⁰ So i.E. zutreffend auch LG Heidelberg v. 21.2.2020 – 4 O 6/19; a.A. Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman/Dix, Art. 15 DSGVO Rz. 28.

⁴¹ Vgl. EDSA, Leitlinien 01/2022 Rz. 20.

nicht⁴². Gleichwohl ist je nach Verarbeitungssituation die Angabe der Rechtsgrundlage dem Verantwortlichen zu empfehlen⁴³: Sie dürfte in den meisten Fällen eher leicht zu erfüllen sein, gibt der Auskunft Substanz und vermeidet weitere Nachfragen. Zudem wird so vorbeugend Art. 12 Abs. 2 berücksichtigt⁴⁴, da jedenfalls bei Verarbeitungen auf Grundlage einer Einwilligung, eines öffentlichen Interesses oder berechtigter Interessen oder der Bereitstellung der Daten auf Grundlage eines Vertrags die Kenntnis der Rechtsgrundlage spezielle Rechtsausübungen ermöglicht. Es dürfte daher jedenfalls erwartbar sein, dass der EuGH früher oder später diese Angabe als Pflicht in Art. 15 Abs. 1 hineinliest.

b) Kategorien verarbeiteter Daten (Buchst. b)

- 18 Die Verpflichtung zur Angabe der Kategorien personenbezogener Daten entspricht der in Art. 14 (s. Kommentierung zu Art. 14 DSGVO Rz. 3). Unabhängig davon, dass Art. 15 Abs. 1 Halbs. 2 bereits Bezug auf die konkreten personenbezogenen Daten nimmt, macht Buchst. b die eigentliche Zielrichtung klar: Die Pflicht zur Angabe von Datenkategorien konkretisiert das Transparenzgebot aus Art. 12 Abs. 1 Satz 1. Die dort verlangte prägnante und verständliche Form der Auskunft erfordert eine für die betroffene Person leicht nachvollziehbare Einordnung in Kategorien⁴⁵. Darüber hinaus kann es je nach Umfang der Auskunftsanfrage geboten sein, weiteren Kontext zu den Kategorien bereitzustellen, insbesondere indem die jeweiligen Verarbeitungszwecke den Kategorien zugeordnet werden. Dies ist freilich nur dann der Fall, wenn der Kontext absolut unerlässlich ist, damit der Inhalt der Auskunft überhaupt verständlich wird⁴⁶ – also grundsätzlich in Ausnahmefällen, etwa bei besonders umfangreichen Auskunftsanträgen oder bei Verarbeitungen, die hochsensible Daten betreffen.

c) Empfänger oder Empfängerkategorien (Buchst. c) sowie Drittstaaten-transfers und Garantien (Abs. 2)

- 19 Die Empfängerauskunft nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. c umfasst alle Empfänger i.S.d. Art. 4 Nr. 12, d.h. Auftragsverarbeiter, (gemeinsame) Verantwortliche und Dritte. Sie unterscheidet sich jedoch grundlegend von den korrespondierenden Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14: Für das **Auskunftsrecht** hat der EuGH entschieden, dass dem **Antragsteller** ein **Wahlrecht** zwischen der Benen-

42 EDSA, Leitlinien 01/2022 Rz. 114; ablehnend auch *Kremer*, CR 2018, 560, 562.

43 So auch Paal/Pauly/*Paal*, Art. 15 DSGVO Rz. 24.

44 Vgl. EDSA, Leitlinien 01/2022 Rz. 114.

45 S. ausführlich zur Auslegung auch *Strassemeyer*, K&R 2020, 177, 178, „Präzise kann [...] mit prägnant gleichgesetzt werden. Dies legen auch die anderen Sprachfassungen der Vorschrift nahe. [...] Es sind [...] keine exakten Angaben zu machen, die eine Verarbeitung en détail beschreiben. [...] Salopp formuliert „kurz und bündig“, ohne kognitive und zeitliche Überforderung des Empfängers.“

46 EuGH v. 4.5.2023 – C-487/21 Rz. 41, CR 2023, 433.